



Sicherheitsdatenblatt gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

überarbeitet am: 02.11.2014

Seite 1/11

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname:

**QUICKCHLOR Granulat
QUICKCHLOR Tabletten**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Desinfektion von Schwimmbadwasser

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller/Lieferant:

Meranus GmbH

Straße/Postfach:

Schallbruch 10 - 12

Nat.-Kenn./PLZ/Ort:

DE-42781 Haan/Rheinland

Telefon / Telefax / E-Mail:

+49 (0) 2129/94480 / +49 (0) 2129/944844 E-Mail: technik@meranus.de

1.4 Notrufnummer:

Tel.: +49 (0) 2129/94480 (während der Geschäftszeit)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Aqu. chron. 1; H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Akut Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Augenreiz. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

STOT einm. 3 H335 Kann die Atemwege reizen.

EUH031: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

Richtlinie 67/548/EWG bzw. Richtlinie 1999/45/EG

N; R50-53: Sehr giftig für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Xn; R22: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

Xi; R36/37: Reizt die Augen und die Atmungsorgane.

R31: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.



Sicherheitsdatenblatt gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

überarbeitet am: 02.11.2014

Seite 2/11

2.2 Kennzeichnungselemente Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Signalwort: **Achtung**

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Natriumdichlorisocyanuratdihydrat

Gefahrenhinweise:

- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU):

EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.

Sicherheitshinweise:

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P405 Unter Verschluss aufbewahren.
- P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.
- P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.2 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.



Sicherheitsdatenblatt gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

überarbeitet am: 02.11.2014

Seite 3/11

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

Natriumdichlorisocyanuratdihydrat

EG-Nr.: 220-767-7

CAS-Nr.: 51580-86-0

Indexnummer: 613-030-01-7

Aqu. chron. 1, H410; Aqu. acut 1, H400; Akut Tox. 4, H302; Augenreiz. 2, H319;

STOT einm. 3, H33

3.2 Gemisch

Bei diesem Produkt handelt es sich um kein Gemisch.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

Nach Einatmen:

Aus kontaminiertem Bereich entfernen. Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Wenn dauerhafte Reizung, Arzt aufsuchen

Nach Augenkontakt:

Augen mehrere (mind. 15) Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Unverzüglich Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen mit reichlich Wasser. Wasser nachtrinken. Arzt aufsuchen. Die Entscheidung darüber, ob Brechreiz ausgelöst werden soll oder nicht, soll vom Arzt getroffen werden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



Sicherheitsdatenblatt VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

überarbeitet am: 02.11.2014

Seite 4/11

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wasser, Wassersprühstrahl oder CO₂.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Löschpulver, Schaum, wenig Wasser

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

Bei einem Brand können freigesetzt werden:

Nitrose Gase, Chlorwasserstoff (HCl), Chlor, chlorierte Verbindungen

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollschutzanzug tragen.

Atemschutzgerät anlegen.

Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Atemschutzgerät anlegen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen. Ausreichende Lüftung.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. Substanz nicht in Kontakt mit Augen, Haut oder Kleidung kommen lassen. Während der Handhabung Schutzbrille oder Gesichtsschutzschild und Gummihandschuhe tragen. Das Einatmen von Staub und Dämpfen ist zu vermeiden. Nach der Handhabung gründlich mit Wasser und Seife waschen.

Bei Staubbildung Absaugung vorsehen. Vorratsmenge am Arbeitsplatz ist zu beschränken.

Restmengen nicht in die Aufbewahrungsgefäße zurückgeben.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Atemschutzgeräte bereithalten



Sicherheitsdatenblatt gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

überarbeitet am: 02.11.2014

Seite 5/11

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Gehört zur LK 4.1 A (Sonstige explosionsgefährliche Stoffe).

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten:

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermittel einschließlich Zusatzstoffe.
- Ansteckungsgefährliche, radioaktive und explosive Stoffe, Gase, Aerosole (Spraydosens).
- Entzündbare flüssige Stoffe der LK 3, selbstentzündliche Stoffe.
- Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln.
- Stark oxidierend und oxidierend wirkende Stoffe der LK 5.1A und 5.1B.
- Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Zubereitungen.
- Brennbare und nicht brennbare akut giftige Stoffe der LK 6.1A und 6.1B.
- Brennbare giftige oder chronisch wirkende Stoffe der LK 6.1C.
- Nichtbrennbare giftige oder chronisch wirkende Stoffe der LK 6.1D.

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt (Einzelheiten siehe TRGS 510 sowie Sprengstofflagerrichtlinien 300 und 340):

- Entzündbare feste Stoffe oder desensibilisierte Stoffe der LK 4.1B.
- Organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe.
- Brennbare ätzende Stoffe der LK 8A, nichtbrennbare ätzende Stoffe der LK 8B.
- Brennbare Flüssigkeiten/Feststoffe LK 10, brennbare Feststoffe der LK 11.
- Nichtbrennbare Flüssigkeiten LK 12/Feststoffe der LK 13.

Der Stoff sollte nicht mit Stoffen zusammengelagert werden, mit denen gefährliche chemische Reaktionen möglich sind.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

Behälter dicht geschlossen halten.

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Lagerklasse: 4.1A

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Natriumdichlorisocyanuratdihydrat

MAK (Schweiz deutsch): Kurzzeitwert: 0,02 mg/m³, 0,005 ml/m³

Langzeitwert: 0,02 mg/m³, 0,005 ml/m³ als

Gesamt-NCO gemessen

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.



Sicherheitsdatenblatt gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

überarbeitet am: 02.11.2014

Seite 6/11

Atemschutz:

In Ausnahmesituationen (z.B. unbeabsichtigte Stofffreisetzung) ist das Tragen von Atemschutz erforderlich. Tragezeitbegrenzungen beachten.

Atemschutzgerät: Partikelfilter P2 oder P3, Kennfarbe weiß.

Bei Konzentrationen über der Anwendungsgrenze von Filtergeräten, bei Sauerstoffgehalten unter 17 Vol% oder bei unklaren Bedingungen ist ein Isoliergerät zu verwenden.

Handschutz:

Die Verwendung beständiger Schutzhandschuhe wird empfohlen. Hautschutzsalben bieten keinen so wirksamen Schutz wie Schutzhandschuhe. Deshalb sollten geeignete Schutzhandschuhe so weit wie möglich bevorzugt werden. Informationen über geeignete Handschuhmaterialien liegen uns zurzeit nicht vor. Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Nitrilkautschuk

Chloroprenkautschuk

Butylkautschuk

Augenschutz:

Es muss ausreichender Augenschutz getragen werden. Gestellbrille mit Seitenschutz verwenden.

Körperschutz:

Je nach Gefährdung dichte, ausreichend lange Schürze und Stiefel oder geeigneten Chemikalienschutzanzug tragen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Allgemeine Angaben:

Form: Granulat/Tabletten Farbe: farblos

Geruch: nach Chlor

- Zustandsänderung:	
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	250°C
Siedepunkt/Siedebereich:	nicht bestimmt
- Flammpunkt:	nicht anwendbar.
- Dichte bei 20°C:	nicht bestimmt
- Schüttdichte:	1 kg/dm ³
- Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser bei 25°C:	250 g/l
- pH-Wert bei 20°C:	6 (10g/l)
- Entzündlichkeit:	nicht entzündlich
- Explosionsgefahr:	nicht explosionsgefährlich
- Zersetzungstemperatur:	ca. 250°C
- Festkörpergehalt:	100 %

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.



Sicherheitsdatenblatt gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

überarbeitet am: 02.11.2014

Seite 7/11

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Chemische Stabilität

Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

10.2 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Oxidationsmitteln, mit starken Alkalien, mit Aminen.

Stark exotherme Reaktion mit Säuren. Bei Einwirkung von Säuren entsteht Chlor. Produkt ist ein starkes Oxidationsmittel. Kontakt mit oxidierbaren (organischen und anorganischen) Stoffen vermeiden. Kontakt mit Reduktionsmittel vermeiden.

10.3 Zu vermeidende Bedingungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

10.4 Unverträgliche Materialien:

Vorsicht! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.

10.5 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Chlorwasserstoff (HCl), Chlor, Nitrose Gase

11. Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Natriumdichlorisocyanuratdihydrat:

Oral LD50 1400 mg/kg (rat)

Dermal LD50 > 2000 mg/kg (rabbit)

Inhalativ LC50 950 mg/l (rat)

Reizung und Ätzwirkung

An der Haut: Keine bis geringe Reizwirkung.

Am Auge: Reizwirkung.

Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

STOT einm. 3 H335 Kann die Atemwege reizen

Keimzell-Mutagenität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Karzinogenität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Reproduktionstoxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12. Umweltspezifische Angaben

12.1 Toxizität

LC50 Fisch (96 Stunden)

Medianwert: 0,355 mg/l (Quelle: GESTIS-Stoffdatenbank)*

0,13 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)) (Quelle: CHEMOFORM SD)

EC50 Krustentiere (48 Stunden)

Medianwert: 0,28 mg/l (Quelle: GESTIS-Stoffdatenbank)*

0,5 mg/l (Scenedesmus capricornutum) (Modified ASTM method E645-85) (Quelle: CHEMOFORM SD)

*Referenz: Office of Pesticide Programs 2000. Pesticide Ecotoxicity Database (Formerly: Environmental Effects Database (EEDB)). Environmental Fate and Effects Division, U.S.EPA, Washington, D.C.



Sicherheitsdatenblatt gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

überarbeitet am: 02.11.2014

Seite 8/11

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Wassergefährdungsklasse 3 (VwVwS Anh. 3): stark wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen, auch nicht in kleinen Mengen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringster Mengen in den Untergrund.

In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton.

Ökotoxische Wirkungen:

Bemerkung: Sehr giftig für Fische.

Verhalten in Kläranlagen :

2893-78-9 Dichlorisocyanursäure, Natriumsalz

EC50 > 1000 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 218)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Muss unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Europäischer Abfallkatalog

16 03 05* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Verpackung:

Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Empfohlenes Reinigungsmittel:

Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln



Sicherheitsdatenblatt gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

überarbeitet am: 02.11.2014

Seite 9/11

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer ADR, IMDG, IATA

3077

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.
(Natriumdichlorisocyanuratdihydrat)
IMDG ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID,
N.O.S. (sodium dichloroisocyanurate, dihydrate), MARINE
POLLUTANT
IATA ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID,
N.O.S. (sodium dichloroisocyanurate, dihydrate)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

9 Umweltgefährdender Stoff, fest, N.A.G.

14.4 Verpackungsgruppe

III (Stoffe mit geringer Gefahr)

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe: Symbol (Fisch und Baum)

ADR/ RID / IMDG-Code ja

ICAO-TI / IATA-DGR: ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Kemler-Zahl: 90

EMS-Nummer: F-A, S-F

14.7

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code: Nicht anwendbar.

Transport/weitere Angaben:

ADR:

Freigestellte Mengen (EQ): E1
Begrenzte Menge (LQ) 5 kg
Beförderungskategorie 3
Tunnelbeschränkungscode E

• **UN "Model Regulation":** UN3077, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.
(Natriumdichlorisocyanuratdihydrat), 9, III



Sicherheitsdatenblatt gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

überarbeitet am: 02.11.2014

Seite 10/11

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Biozidrichtlinie (98/8/EG)

biozider Wirkstoff:

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Biozidprodukt im Sinne der Richtlinie 98/8/EG. Zu beachten ist außerdem die ChemBiozidMeldeV.

Störfallverordnung:

Anhang I - Nr.: 9a

Mengenschwelle für Betriebsbereiche nach §1 Abs. 1

- Satz 1: 100000 kg

- Satz 2: 200000 kg

Geltungsbereich: umweltgefährliche Stoffe (Gefahrenhinweis R 50 oder R 50/53)

Wassergefährdungsklasse: WGK 3 (Selbsteinstufung): stark wassergefährdend. (VwVwS Anh. 3)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Biozidprodukt im Sinne der Richtlinie 98/8/EG. Zu beachten ist außerdem die ChemBiozidMeldeV.

TRGS 200: Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen.

TRGS 201: Kennzeichnung von Abfällen beim Umgang.

TRGS 510: Lagerung von gefährlichen Stoffen in ortsbeweglichen Behältern

Dieses Produkt unterliegt dem SprengG. Es handelt sich um einen sonstigen explosionsgefährlichen Stoff der Es handelt sich um einen sonstigen explosionsgefährlichen Stoff der Lagergruppe III nach der 2. Verordnung zum SprengG.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Wurde nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften:

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 412/2012.

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 286/2011.



Sicherheitsdatenblatt gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

überarbeitet am: 02.11.2014

Seite 11/11

Internet:

<http://www.baua.de>
<http://www.arbeitssicherheit.de>
<http://dguv.de/ifa/stoffdatenbank>

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS	Chemical Abstracts Service
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
PBT	Persistent, biakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse
RL	Richtlinie
VO	Verordnung
LK	Lagerklasse